

**An die Bürgermeisterin
der Stadt Harsewinkel
Frau Sabine Amsbeck-Dopheide
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel**

**Ratsfraktion
Bündnis 90/ Die Grünen**
Brunhilde Leßner,
Fraktionsvorsitzende
Am Schulkreuz 68,
33428 Harsewinkel

05247/3288
brunhilde@lessner 1.de
www.gruene-harsewinkel.de

Harsewinkel, den 12. 10. 2011

Antrag zur Erweiterung Hundesteuersatzung - Entwurf neue Fassung

Um nicht missverstanden zu werden, möchten wir unserem Antrag Folgendes vorausschicken:

1. Wir stimmen für den moderaten Hundesteuervorschlag des HFW-Ausschusses als fiskalische Einnahmemöglichkeit beim Ausgleich der kommunalen Haushalte, der nur 50% der gesetzlich festgelegten Obergrenze fordert.
2. Auch wir sehen die Hundesteuer als wirksames ordnungspolitisches Instrument, das die Zahl der Hunde in unserer Kommune, vorrangig die Haltung gefährlicher Hunde, eindämmt.

Neben diesen Überlegungen und Entscheidungen, ist die Fraktion allerdings in einem Punkt anderer Meinung, der sich in folgendem Antrag widerspiegelt:

Wir beantragen einen Steuernachlass von 30% auf die beschlossene Kampfhundesteuer von 735 Euro, wenn neben dem obligatorischen polizeilichen Führungszeugnis für die Hundehalterin/ den Hundehalter gesondert ein amtlich anerkannter Sachkundenachweis vorliegt und eine gutachterliche Bescheinigung vom Amtstierarzt des Kreisveterinäramtes, dass von dem Listenhund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Diese Bescheinigung beruht auf einen Wesenstest des Hundes. Dieser Test muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Der Listenhund darf dann laut Gesetz ohne Maulkorb und mit langer Leine herumlaufen.

In unserer Satzung wird zwischen Hunden mit und ohne solch eine Bescheinigung kein Unterschied gemacht. Wir alle wünschen ungefährliche Hunde und wenn eine Hundehalterin bzw. ein Hundehalter eines Listenhundes diesem Bedürfnis der Bevölkerung entgegenkommt und sachgemäß einen Listenhund hält und nicht zur Aggression er-

zieht, was auch amtlich bescheinigt wird, sollte man dieses verantwortungsvolle Handeln mit einer 30%igen Steuerermäßigung, wie es teilweise auch in anderen Kommunen unseres Kreises der Fall ist, honorieren. Das Gesetz sanktioniert eine derartige Maßnahme. Der gravierende steuerliche Unterschied für einen Nicht-Listenhund und einen Listenhund bleibt, sodass der ordnungspolitische Aspekt gesichert bleibt.

Dieser Antrag betrifft voraussichtlich nur wenige reale und potentielle Listenhundbesitzer. Dennoch sollte die beantragte Ergänzung mit in die Satzung aufgenommen werden,

1. wegen des oben ausgeführten Arguments
2. um einer pauschalen Ausgestaltung der Hundesteuersatzung für Listenhunde entgegenzutreten (Hunde, die nicht auf der Liste stehen, können ebenfalls nachweislich gefährlich sein.)
3. um einer Ungleichbehandlung mit anderen Tierhaltern ungefährlicher Hunde entgegenzuwirken.